

# Lebensmittelchemie

## Geschäftsordnung der Fachgruppe Lebensmittelchemie

### 1. Name und Sitz

Die Fachgruppe Lebensmittelchemie im BTB Hessen führt den Namen „Verband der Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst Hessen (LCH)“. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden. Sie ist Mitglied im Bundesverband der Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst (BLC).

### 2. Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Verbandes sind:

- Förderung und Vertretung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen der Lebensmittelchemiker und anderer Mitglieder der Fachgruppe im öffentlichen Dienst in Hessen
- Erfahrungsaustausch, Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- Abstimmung und Zusammenarbeit mit den auf den Gebieten des Umwelt- und Verbraucherschutzes sowie des öffentlichen Gesundheitswesens tätigen Behörden, Organisationen und Verbänden
- Information der Öffentlichkeit über aktuelle Probleme des Umwelt- und Verbraucherschutzes
- Fortentwicklung der beruflichen Ausbildung der Lebensmittelchemiker und deren Anpassung an die Erfordernisse in der Praxis.

### 3. Mitglieder

Mitglieder sind :

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder

#### 3.1 ordentliche Mitglieder

- a) Lebensmittelchemiker und Naturwissenschaftler verwandter Fachrichtungen im öffentlichen Dienst des Landes Hessen
- b) Personen nach Ziffer 3.1 a) im Ruhestand oder in Beurlaubung

#### 3.2. außerordentliche Mitglieder

- a) Studentische Mitglieder können angehende Lebensmittelchemiker ab dem Hauptstudium sein. Die studentische Mitgliedschaft ist auf drei Jahre begrenzt, sie kann auf Antrag vom Vorstand verlängert werden.
- b) Fördernde Mitglieder können Institutionen im öffentlichen Dienst des Landes Hessen sein.

#### 4. Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung von Auslagen werden die zurückfließenden Haushaltsmittel des BTB Hessen der ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe Lebensmittelchemie eingesetzt. Der Mitgliedsbeitrag für den BLC wird als zusätzliche Umlage der Mitglieder der Fachgruppe erhoben. Studentische und fördernde Mitglieder zahlen einen gesonderten Beitrag, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein zusätzlicher Beitrag von jedem ordentlichen Mitglied zu entrichten ist und dessen Höhe bestimmen. Die Fachgruppe verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Tätigkeit in der Fachgruppe ist ehrenamtlich, Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ersetzt werden.

#### 5. Organe

Organe der Fachgruppe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

##### 5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung von Aufgabenschwerpunkten der Fachgruppe
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Delegierten für die Jahreshauptversammlung des BLC
- Wahl der beiden Kassenprüfer und ihrer Vertreter
- Änderung der „Geschäftsordnung“
- Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein, die er spätestens drei Monate vorher ankündigt und zu der er spätestens sechs Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorliegenden Anträge einlädt. Er beruft zusätzliche außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn das Interesse der Fachgruppe dies erfordert, oder wenn dies schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die gleichen Aufgaben wie die Mitgliederversammlung wahrnehmen.

Zur Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten bestimmen die wahlberechtigten Mitglieder einen Wahlleiter. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder kann die Wahl per Handzeichen erfolgen. Wahl- und stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht für ein bis zwei abwesende Mitglieder kann mit schriftlicher Vollmacht von einem anwesenden Mitglied ausgeübt werden. Die Feststellung der Wahl- und Stimmberechtigung obliegt dem jeweiligen Wahlleiter. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Es sollte darauf geachtet werden, daß die verschiedenen Dienststellen gleichmäßig im Vorstand vertreten sind.

Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über Anträge, die nicht Tagesordnungspunkte der schriftlichen Einladung sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder stellen. Die Anträge sind spätestens zwei Monate vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit beschließt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## 5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer und Delegierten werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Fall der Abberufung oder des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern muss die Mitgliederversammlung Nachfolger wählen. Gegebenenfalls muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bis zur Neuwahl werden die Aufgaben innerhalb des Vorstandes neu verteilt.

Der Vorstand erledigt auf der Grundlage der Satzung des BTB und der „Geschäftsordnung“ die Angelegenheiten der Fachgruppe und repräsentiert die Fachgruppe. Weiterhin verwaltet er ihr Vermögen, führt den Schriftverkehr und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er in speziellen Angelegenheiten Berater hinzuziehen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder mehrere sonstige Vorstandsmitglieder können die Fachgruppe schriftlich und persönlich nach außen vertreten. An Besprechungen mit Dritten sollten in der Regel mehrere Vorstandsmitglieder teilnehmen. Korrespondenz und Gesprächsthemen werden den nicht unmittelbar beteiligten Vorstandsmitgliedern vorab zwecks Absprache bekanntgegeben. Auch bei diesen Absprachen entscheidet die einfache Mehrheit. Von allen Besprechungen sind grundsätzlich Gesprächsnotizen zu fertigen.

## 6. Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann auf einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des LCH anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann der Vorstand unmittelbar nach der ersten Mitgliederversammlung eine zweite einberufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet.